

scheint dem D. St. 2518 nachgemalt zu sein, nur für den Schluss der ersten Zeile diene wohl das D. H. II. 280 als Vorlage. Auch hier fehlt das Eschatokoll bis auf die Unterfertigung des Erzkanzlers, die in Bücherschrift zugefügt ist. — Für die von n. 3 A abweichende Fassung der Urkunde Viktors II. (n. 3 B) bildete vermutlich nicht das verlorene Original, sondern die Nachzeichnung n. 3 A das Muster. — Zu erwähnen ist noch die Bulle Alexanders II. Das heute nicht mehr erhaltene Original war, wie Kehr¹ annimmt, in Minuskel mundiirt. Die Schrift dieses Papstprivilegs sowie die des D. H. V. machen einen etwas jüngeren Eindruck als die Hand, der wir die zuerst besprochenen vier Urkunden zugewiesen haben. Doch kann daran die verschieden sorgfältige Benutzung der Vorlagen schuld sein.

Als Resultat ergibt sich aus der Betrachtung der äusseren Merkmale der Nachzeichnungen: Von Viktor II. und Alexander II. standen echte Privilegien zur Verfügung. Dagegen brauchen wir bisher für n. 2 kein verlorenes Diplom Heinrichs V. als Muster anzunehmen. Bei der Urkunde Adalfreds, sowie bei den DD. H. II. und III. muss die Frage nach der Vorlage noch unentschieden bleiben.

Weiter führt uns die Betrachtung der inneren Merkmale. — Der Text der Bulle Viktors II. (n. 3)² schliesst sich eng an das schon genannte Privileg Viktors für Ferrara an, das seinerseits das D. H. II. 279 für dieselben Kanoniker als Vorlage benutzt hat. Beide päpstlichen Dokumente bringen Schutz- und Immunitätsverleihung und detaillierte Besitzbestätigung. Die Bulle Alexanders II. für Bologna geht teilweise auf n. 3, die auch als Vorurkunde angeführt wird³, zurück. Für die Arenga, die Immunitätsformeln und anderes aber diene das D. H. II. 280 oder eine seiner Nachurkunden zum Muster, das auch die Anwendung der dritten Person für den Empfänger veranlasst hat — beides Erscheinungen, die bei der schwankenden Textgestaltung der Urkunden Alexanders II. für unbedenklich zu halten sind. Bestärkt wird dieses

1) Mitt. des Inst. für Oesterr. Gesch. Erg. - Bd. VI, 95. 2) Die Unterschiede zwischen den Fassungen A und B können hier unberücksichtigt bleiben. 3) Ob diese Stelle nur aus Unachtsamkeit entstellt ist, möchte ich nicht entscheiden. Auffällt, dass Viktor 'episcopus' genannt wird; und der Satz: 'omnia quae iam dicto papa Victore interventu atque precibus Adalfredi eiusdem Bon. aecclesiae episcopus condonavit' (der Druck bei v. Pflugk-Harttung, Acta pont. Rom. II, 116, n. 151 zeigt hier, wie auch sonst, kleine Unrichtigkeiten) ist verdorben.